

Datum: 22.07.2019
Telefon: 0 233-41620
Telefax: 0 233-41640
Herr Wittmer
fahrtkosten.rbs@muenchen.de

**Referat für
Bildung und Sport**
Gast- und Vertragsschulwesen,
Kostenfreiheit des Schulweges
RBS-GV2

An die
Schulleitungen und Sekretariatskräfte der Fachoberschulen und Berufsoberschulen

**Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG), sowie über die Verordnung
über die Schülerbeförderung (SchBefV);
hier: Ende der Beförderungspflicht zum Schuljahr 2018/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Änderungen der Kostenfreiheit des Schulweges und gleichzeitig über alle Optionen der Beantragung der Kostenfreiheit des Schulweges bzw. über die Erstattung aller von Ihnen aufgewendeten und notwendigen Beförderungskosten informieren.

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) sowie die Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) regeln einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Beförderung zu einer öffentlichen oder staatl. anerkannten Fachoberschule bzw. Berufsoberschule.

Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachober- und Berufsoberschulen sowie für Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger grundsätzlich die Kosten der notwendigen Beförderung (Art. 3 Abs. 2 SchKfrG) für das vergangene Schuljahr, soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von derzeit 440 € pro Schuljahr übersteigen und der Antrag bis zum 31.10. des laufenden Jahres für das vergangene Schuljahr vorliegt.

Die Familienbelastungsgrenze besagt, dass eine Familie 440 € pro Schuljahr von den notwendigen Fahrtkosten pro Schuljahr selbst zu tragen hat. Letztlich ist es unerheblich, wie hoch die monatlichen Fahrtkosten sind, weil nur der über 440 € hinausgehende Betrag zu erstatten ist.

Die Landeshauptstadt München bietet allen Münchner Schülerinnen und Schülern zum Besuch der Jahrgangsstufen 11 bis 13 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kostenfreiheit folgende Möglichkeiten an:

1. Allgemein anzuerkennende Ausnahmen:

Um soziale und persönliche Härten zu vermeiden, kann der Aufgabenträger beim Besuch der nächstgelegenen Schule und bei Vorliegen folgender Voraussetzungen in Einzelfällen von dieser Regelung absehen und der Schülerin bzw. dem Schüler auch weiterhin eine kostenfreie Wertmarke aushändigen.

Dazu sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- ⑩ Ein Nachweis über den Anspruch auf Kindergeld für 3 oder mehr Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder vergleichbaren Leistungen
oder
- ⑩ Ein Nachweis über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
oder
- ⑩ Ein Nachweis über einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Die Nachweise sollen sich immer auf den Monat August des lfd. Schuljahres oder später beziehen. Wird ein Nachweis erst ab einem späteren Monat erbracht, so wird die Familienbelastungsgrenze anteilig abgesetzt.

Sollten die Voraussetzungen aufgrund der sog. „Sozialklausel“ auf Übernahme der Beförderungskosten vorliegen, so bitten wir Sie, einen elektronischen Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs unter www.muenchen.de/schuelerbefoerderung zu stellen, diesen vom jeweiligen Schulsekretariat bestätigen zu lassen und zusammen mit dem entsprechenden Nachweis bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport GV2, Neuhauser Straße 39 in 80331 München einzureichen.

2. Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT):

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten bzw. deren Eltern Wohngeld oder eine Kinderzuschlag beziehen, haben einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. In den Bildungs- und Teilhabeleistungen ist unter anderem bestimmt, dass bei Bezug von Leistungen die Familienbelastungsgrenze zu erstatten ist.

Ihr zuständiger Ansprechpartner erteilt Ihnen gerne weitere Informationen.

3. Möglichkeit (ohne Anspruch auf Aushändigung einer Fahrkarte)

Ab dem Schuljahr 2019/2020 können auch diejenigen Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 eine Fahrkarte über das Referat für Bildung und Sport beantragen, die ansonsten keinen Anspruch auf Aushändigung einer Fahrkarte der Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) haben. Dazu ist es notwendig, dass die anteilige Höhe der Familienbelastungsgrenze auf das Konto bei der Landeshauptstadt München -vorab- überwiesen wird. Als Nachweis dient der Kontoauszug, den Sie dem Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges bitte beifügen.

Ⓢ Die Höhe der anteiligen Familienbelastungsgrenze beträgt für ein ganzes Schuljahr 403 € und für eine Abschlussklasse 366 €. Bitte beachten Sie, dass der Monat August bzw. für Schülerinnen und Schülern in der Abschlussklasse der Monat August und der Monat Juli in der Beförderung ausgeschlossen ist.

Ⓢ Bitte überweisen Sie die Familienbelastungsgrenze auf das folgende Konto der Landeshauptstadt München:

Stadtsparkasse München
IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00
Betreff: 93004702220120

Name der Schülerin, des Schülers

Ⓢ Aus dem entsprechenden Kontoauszug sollte der Betrag, der Name der Schülerin, des Schülers eindeutig hervorgehen.

4. Rückwirkende Erstattung von notwendigen und aufgewendeten Fahrtkosten:

Alle anderen Schülerinnen und Schüler haben bis zum **31.10.** des abgelaufenen Schuljahres die Möglichkeit, ihre Fahrkarten (im Original) bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Neuhauser Straße 39 in 80331 München zur Erstattung einzureichen. **Bitte bedenken Sie, dass nur die notwendigen Fahrkarten zur Schule und zurück im Ausbildungstarif II und evtl. die entsprechende Grüne Jugendkarte als notwendig und somit erstattungsfähige Beförderungskosten anerkannt werden können.**

Ⓢ Übertragbare Fahrkarten (z. B. IsarCard, Streifenkarten) sind kein gesicherter Nachweis dafür, dass eine Schülerin, ein Schüler eben diese Fahrkarte zum Besuch der Schule auch tatsächlich genutzt hat.

Ⓢ Die Auszahlungsdauer vom Eingang bis zur Buchung auf Ihr Konto kann aufgrund der erfahrungsgemäß hohen Anzahl an Anträgen auf Rückerstattung bis zu 5 Monate betragen.

Aus diesem Grund empfehlen wir die Möglichkeit 3 in Anspruch zu nehmen.

Die Anträge sind **alle** elektronisch unter <https://online.muenchen.de/schuelerbefoerderung> erstellbar. Bitte denken Sie daran, dass der jeweilige Antrag vom Schulsekretariat zu

unterschreiben ist und spätestens am 1. August 2019 im Referat für Bildung und Sport GV2, Neuhauser Straße 39 in 80331 München eingegangen sein sollte. Ansonsten kann keine Gewähr gegeben werden, dass die entsprechende Fahrkarte zum Schuljahresbeginn vorliegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Hinweise des Onlineportals.

Sollten Sie zu diesen Ausführungen noch weitere Informationen wünschen, so können Sie sich gerne an die Abteilung für Fahrtkosten per E-Mail (E-Mail-Adresse: fahrtkosten.rbs@muenchen.de) wenden.

Freundliche Grüße

gez.

Wittmer